

Liestal, 20. August 2024/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/368</b>
<b>Motion</b>	von FDP Fraktion
Titel:	<b>Perspektiven Finanzen BL: Alter Zopf Handänderungssteuer abschaffen</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Motion verlangt die ersatzlose Abschaffung der Handänderungssteuer bei Immobilienveräusserungen. Im Kanton Basel-Landschaft wird bereits heute in verschiedenen Konstellationen erst gar keine Handänderungssteuer erhoben, so insbesondere bei Handänderungen infolge Erbgangs sowie bei Verkäufen oder anderen Übertragungen unter Eltern, Kindern, Pflegekindern, Stiefeltern, Stiefkindern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Grosseltern und Grosskindern sowie unter Ehegatten. Ferner wird die Handänderungssteuer auch bei der erwerbenden Person nicht erhoben, wenn diese eine Liegenschaft als ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum erwirbt. Und schliesslich wird die Handänderungssteuer auch bei der veräussernden Person nicht erhoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft, sofern der Erlös in der Regel innerhalb 2 Jahre zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Mithin fallen beim Erwerb sowie bei der Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem Wohneigentum im Kanton Basel-Landschaft ähnlich wie etwa im Kanton Solothurn bereits heute keine Handänderungssteuern an. Auch beim Erwerb einer Ersatzliegenschaft des betrieblichen Anlagevermögens wird keine Handänderungssteuer erhoben.

Bei den verbleibenden Grundstückstransaktionen, bei denen eine Handänderungssteuer erhoben wird, beliefen sich die jährlichen Erträge der Handänderungssteuer im Schnitt der letzten fünf Jahre auf knapp 45 Mio. Franken (2019: 53 Mio. Franken; 2020: 37 Mio. Franken; 2021: 35 Mio. Franken; 2022: 44 Mio. Franken; 2023: 55 Mio. Franken). Eine über die aktuelle Regelung hinausgehende Abschaffung der Handänderungssteuer würde zu massiven Steuerausfällen führen, die im heutigen finanziellen Umfeld für den Kanton nicht tragbar sind. Zudem müsste § 131 der Kantonsverfassung angepasst werden.

Mit der Handänderungssteuer sollte die Liegenschaftsspekulation und damit einhergehend die Preissteigerung von Liegenschaften durch Käufe und teurere Weiterverkäufe innert kurzer Zeit eingedämmt werden. Dieses Anliegen steht zwar aufgrund der zuvor genannten Steuerbefreiungstatbestände heute nicht mehr im Vordergrund, es hat aber gleichwohl nach wie vor seine Berechtigung. So werden heute unter anderem zwar Handänderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum sowie Ersatzbeschaffungen von Gewerbeliegenschaften nicht besteuert, wohl aber anderweitige Veräusserungen, die unter anderem gewerbsmässig erfolgen.

Aus diesen Gründen soll die Motion abgelehnt werden.